

NABU

***Bundessatzung des
Naturschutzbund
Deutschland (NABU) e.V.***

**in der Fassung vom
11./12. November 2006**



Impressum

© NABU Bundesverband

E-Mail: NABU@NABU.de

Internet: www.NABU.de

§ 1 Name und Sitz

Der 1899 von Lina Hähnle gegründete Bund für Vogelschutz (BfV) hat 1966 seinen Namen in Deutscher Bund für Vogelschutz (DBV) e.V. geändert und führt seit 1990 den Namen Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist dort im Vereinsregister eingetragen. Das Emblem ist der Weißstorch mit der Abkürzung „NABU“ (siehe Anlage 1, letzte Seite). Die Verbandsfarbe ist Blau.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Naturschutzbund Deutschland e.V. sind die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage. Er verwirklicht seine Aufgaben insbesondere durch:
 - a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt
 - b) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten
 - c) die Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes
 - d) öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens, z.B. durch Aufbau und Unterhaltung von Natur- und Umweltzentren, durch Publikationen und Veranstaltungen
 - e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur bedeutsam sind
 - f) das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften
 - g) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich

- h) die Mittelweiterleitung an andere in- und ausländische Körperschaften im Rahmen von § 58 Nr.1 Abgabenordnung
- 2. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- 3. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. hält Verbindung zu allen Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Finanzmittel

- 1. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Zuwendungen aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. erstrebt keinen eigennützigen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

- 1. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. setzt sich zusammen aus:
 - a) natürlichen Mitgliedern
 - b) korporativen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) korrespondierenden Mitgliedern.
- 2. Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.

3. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der zuständigen Naturschutzbund-Gruppe oder einer anderen zuständigen Gliederung des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. gemäß § 5 (1) oder das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitgliedschaft in einem nachgeordneten Gebietsverband nach § 5 (1) begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im übergeordneten Gebietesverband und im Bundesverband.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der bis spätestens 1. Oktober auf den 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand der zuständigen Untergliederung oder dem Präsidium erklärt werden muss, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Naturschutzbund Deutschland (NABU).
5. Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhält oder gegen die Ziele des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. verstößt, kann vom Vorstand des zuständigen Landesverbandes oder vom Präsidium ausgeschlossen werden, nachdem die zuständigen Untergliederungen angehört worden sind. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist ihm unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Empfang des Bescheides Beschwerde einlegen.
Über die Beschwerde gegen eine Ausschlussentscheidung des Vorstandes eines Landesverbandes entscheidet das Präsidium; über die Beschwerde gegen eine Ausschlussentscheidung des Präsidiums entscheidet die Bundesvertreterversammlung endgültig. Mit Einleitung des Ausschlussverfahrens kann das zuständige Organ das Ruhen der Mitgliedsrechte des Betroffenen für die Dauer des Ausschlussverfahrens anordnen und, soweit dies zu Abwehr von Nachteilen für den Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. notwendig erscheint, Sofortvollzug anordnen. Gegen den Ruhensbeschluss hat der Betroffene das Rechtsmittel der Beschwerde, das binnen zwei Wochen nach Empfang des Bescheides einzulegen ist. Über die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Vorstandes eines Landesverbandes entscheidet das Präsidium; über die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Präsidiums entscheidet die Bundesvertreterversammlung

endgültig. Eingeleitete Verfahren sind dem Präsidenten zur Kenntnis zu geben.

6. Juristische Personen können vom Präsidium oder dem jeweils zuständigen Vorstand als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme bundesweit tätiger juristischer Personen entscheidet das Präsidium; über die Aufnahme regional tätiger juristischer Personen entscheidet der zuständige Landesverband.
7. Beitragsfreie Mitglieder sind:
 - a) korrespondierende Mitglieder. Das sind Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Erfahrung in Fragen des Natur- und Umweltschutzes mit dem Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. in Gedankenaustausch stehen. Sie werden vom Präsidium ernannt.
 - b) Ehrenmitglieder. Das sind Personen, die sich um Bestrebungen des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag eines Landesverbandes oder des Präsidiums von der Vertreterversammlung ernannt.
 - c) der Ehrenpräsident/die Ehrenpräsidentin. Er/Sie ist ein ehemaliges Präsidiumsmitglied, das wegen besonderer Verdienste um den Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. auf Vorschlag des Präsidiums von der Vertreterversammlung ernannt wird.
8. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Vertreterversammlung festgesetzt und dem Bundesverband geschuldet. Die Beiträge werden am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Die nicht übertragbaren Mitgliedsrechte des laufenden Jahres ruhen, wenn bis zum 31. Dezember des Vorjahres der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde.
9. Jugendmitglied ist, wer zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Jugendmitglieder werden von der Bundesjugendleitung organisatorisch erfasst. Für die Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. gilt deren Satzung und Geschäftsordnung in der jeweiligen Fassung. Der Beitragssatz für Jugendmitglieder wird durch die Vertreterversammlung in Absprache mit den Organen der

Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. gesondert festgelegt. Der Jugendmitgliedsbeitrag wird letztmalig im 18. Lebensjahr erhoben.

10. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Gliederung

1. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. fasst seine Mitglieder in Landesverbänden und, soweit erforderlich, in Bezirks- und Kreisverbänden und in örtlichen Naturschutzbund-Gruppen zusammen. Für die Zugehörigkeit zu den in Satz 1 genannten Untergliederungen ist der Hauptwohnsitz des Mitgliedes maßgeblich. Die Ummeldung zu einer nicht für den Hauptwohnsitz zuständigen Untergliederung ist auf Antrag des Mitgliedes möglich und bedarf der Zustimmung der aufnehmenden Untergliederung. Gründung und Änderung der Untergliederungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Landesverbandes. Gründung und Änderung von Landesverbänden bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
2. Innerhalb der Landes-, Bezirks- und Kreisverbände sowie der örtlichen Naturschutzbund-Gruppen sollen mit deren Zustimmung diesen entsprechende Verbände und Gruppen der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. gebildet werden.
3. Die Untergliederungen gemäß § 5 (1) Satz 1 können ihre Angelegenheiten selbständig durch eigene Satzung regeln. Satzungen von Bezirks- und Kreisverbänden sowie von Naturschutzbund-Gruppen müssen vom jeweiligen Landesvorstand, die der Landesverbände vom Präsidium gebilligt werden. Die Satzungen dürfen nicht im Widerspruch zu der Satzung der nächsthöheren Gliederung und dieser Satzung stehen. Untergliederungen können sich auch in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisieren. Der Name der Untergliederung besteht aus dem vollen Namen des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. und einem Regional- bzw. Lokalzusatz; ebenso wird dessen Emblem übernommen.

4. Untergliederungen sind an die Beschlüsse und Weisungen des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen rechtsfähiger Untergliederungen (Vereine) betreffen. Auch für rechtsfähige Untergliederungen (Vereine) gilt aber § 5 (3) Satz 3.
5. Untergliederungen des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. können ihren Status nicht in eine korporative Mitgliedschaft umwandeln.
6. Die Landesverbände erhalten vom Bundesverband Zuwendungen in einer von der Vertreterversammlung festzusetzenden Höhe.

§ 6 Organe

Organe des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. sind:

1. die Vertreterversammlung
2. das Präsidium
3. der Bund-Länder-Rat

§ 7 Vertreterversammlung (VV)

1. Der VV gehören an:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums
 - b) die Mitglieder des Bundesjugendvorstandes mit Ausnahme des/r Bundesjugendsprechers/in
 - c) Vertreter/Vertreterinnen der Landesverbände

(1) Jeder Landesverband hat auf der VV je angefangene 2000 Mitglieder eine Stimme, mindestens jedoch drei Stimmen. Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Mitglieder ist jeweils der 1. Januar des Jahres, in dem die Vertreterversammlung stattfindet. Jeder Landesverband entsendet zur VV so viele Vertreter/Vertreterinnen, wie auf ihn Stimmen im Sinne des Satzes 1 entfallen. Die Vertreter/Vertreterinnen werden durch die Landesvertreterversammlung des jeweiligen Landesverbandes auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Landesverbände können Ersatzvertreter/-vertreterinnen wählen, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge im Falle der Verhinderung eines Vertreters/einer Vertreterin oder der Erhöhung der

Zahl der dem Landesverband zustehenden Vertreter/ Vertreterinnen während der Amtsperiode der Vertreter/ Vertreterinnen nachrücken. Auch die Ersatzvertreter werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Die Landesvertreterversammlungen können vor der Wahl der Vertreter/Vertreterinnen und Ersatzvertreter/-vertreterinnen zugleich beschließen, dass der Landesverband für je zwei auf ihn nach Absatz 1 Satz 1 entfallende Stimmen eine(n) Vertreter/Vertreterin entsendet, der dieses Mehrstimmrecht nur einheitlich ausüben darf.

Vor der förmlichen Eröffnung der BVV wird die Zahl der Stimmen, die ein Delegierter/eine Delegierte vertritt, geprüft und der Versammlungsleitung mitgeteilt. Für die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen bzw. Ersatzvertreter/ Ersatzvertreterinnen mit Mehrstimmrecht gilt Absatz 1 entsprechend.

2. Die VV ist das oberste Organ des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.. Sie ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Präsidiums und des Finanzausschusses
 - b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern, dem Ehrenpräsidenten/der Ehrenpräsidentin und den Mitgliedern des Ehrenpräsidiums
 - c) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Präsidiums
 - d) die Genehmigung der Haushaltspläne
 - e) die Festsetzung der Beitragsgruppen und des jeweiligen Jahresbeitrages
 - f) die Festsetzung der Höhe der Zuwendungen des Bundesverbandes an die Landesverbände
 - g) die Behandlung von Anträgen
 - h) die Änderung der Satzung und die Bestätigung der Bundesjugendsatzung
 - i) die Bildung und Auflösung von Bundesfachausschüssen und die Bestätigung deren Sprecher/Sprecherinnen
 - j) die Auflösung des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.

3. Die VV wird vom Präsidenten/der Präsidentin mit einer Frist von zwei Monaten unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge zur Ergänzung sind spätestens vier Wochen vor der VV beim Präsidium einzureichen. Im übrigen entscheidet die VV, ob Anträge zur Änderung der Tagesordnung, die nach Ablauf dieses Termins eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind. Die ordentliche VV findet mindestens alle zwei Jahre statt. Eine außerordentliche VV ist auf Beschluss des Präsidiums oder auf Verlangen von mindestens 1/4 der Landesverbände einzuberufen.
4. Die Sitzungen der VV sind für alle Mitglieder des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. offen.

§ 8 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten/der Präsidentin
 - b) den drei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen
 - c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
 - d) maximal fünf Beisitzern/Beisitzerinnen.
 - e) Der/die Bundesjugendsprecher/in ist stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums. Er/Sie wird vom Bundeskongress der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. gewählt.
2. Das Präsidium erteilt die Richtlinien für die Verbandsarbeit, vollzieht die Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Bund-Länder-Rates und führt die Geschäfte nach der Satzung.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium. Der Präsident/die Präsidentin sowie die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin haben Einzelvertretungsvollmacht. Die übrigen Präsidiumsmitglieder vertreten den Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. gemeinschaftlich.
4. Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann das Präsidium Referenten zu seiner Unterstützung einsetzen und Arbeitsausschüsse bilden.

5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 9 Ehrenpräsidium

1. Das Ehrenpräsidium besteht aus dem Ehrenpräsidenten/der Ehrenpräsidentin sowie zwei weiteren Persönlichkeiten des Verbandes, die sich in besonderer Weise um den Verband verdient gemacht haben. Die beiden Persönlichkeiten werden von der Vertreterversammlung auf die Dauer von zwei Amtsperioden des Präsidiums berufen. Wiederberufung ist möglich.
2. Die Mitglieder des Ehrenpräsidiums werden zu den Sitzungen des Präsidiums geladen.

§ 10 Bund-Länder-Rat

1. Der Bund-Länder-Rat besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums (§8), einem/r Vertreter/in der Naturschutzjugend, der/die von deren Bundesvorstand bestimmt wird, und den Vorsitzenden der NABU-Landesverbände bzw. einem/r vom jeweiligen Landesverband bestimmten und mit den erforderlichen Befugnissen ausgestatteten Vertreter/in.
2. Der Bund-Länder-Rat ist zuständig für die Gemeinschaftsaufgaben von Bundesverband und Landesverbänden. Er berät und fasst insoweit Beschlüsse. Bei anderen Entscheidungen kann der Bund-Länder-Rat beratend tätig werden.
3. Der Bund-Länder-Rat wird vom Präsidenten / von der Präsidentin mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Bund-Länder-Rat soll mindestens zweimal jährlich tagen. Er ist einzuberufen, wenn dies die Mehrheit des Präsidiums oder ein Viertel der Landesverbände schriftlich beantragen. Das Votum der NAJU wird in diesem Fall wie das eines Landesverbandes gewichtet.

4. Einmal jährlich findet eine gemeinsame Beratung des Bund-Länder-Rates mit den Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse statt.
5. Der Bund-Länder-Rat gibt sich eine Geschäftsordnung, die alles Nähere regelt.

§ 11 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus Persönlichkeiten, die durch ihre berufliche Tätigkeit, ihre Erfahrung oder ihre wissenschaftliche Qualifikation die Ziele des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. in besonderer Weise befördern können.
2. Das Kuratorium berät das Präsidium in gesellschaftspolitisch herausgehobenen Fragen des Natur- und Umweltschutzes. Das Kuratorium unterstützt das Präsidium in seinem Bemühen, mit anderen gesellschaftlichen Gruppen den Dialog über umweltpolitische Ziele und Strategien zu führen. Das Präsidium kann dem Kuratorium weitere Aufgaben übertragen.
3. Mitglieder des Kuratoriums werden vom Präsidium für die Dauer von vier Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.

§ 12 Bundesfachausschüsse

1. Auf Beschluss der Vertreterversammlung können Bundesfachausschüsse gebildet werden, die sich in besonderer Weise mit spezifischen Fragestellungen des Natur- und Umweltschutzes befassen.
2. Die Bildung und die Auflösung eines Bundesfachausschusses werden von der Vertreterversammlung beschlossen.
3. Den Bundesfachausschüssen können nur Mitglieder des Verbandes angehören. Sie sind rechtlich unselbständige Teile des Bundesverbandes und an die Beschlüsse seiner Organe gebunden.
4. Die Sprecher/Sprecherinnen der Bundesfachausschüsse werden von der Vertreterversammlung bestätigt. Sie tagen einmal jährlich auf Einladung des Präsidiums gemeinsam mit dem Bund-Länder-Rat.

§ 12a Finanzausschuss

1. Der Finanzausschuss besteht aus dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei bis höchstens vier Mitgliedern.
2. Der Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder werden von der Vertreterversammlung für drei Jahre gewählt. Die Wahlen sind so einzurichten, dass jedes Jahr mindestens ein Mitglied oder der Vorsitzende sein Amt antritt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Dem Finanzausschuss können nur Mitglieder des Verbandes angehören. Mitglieder des Finanzausschusses dürfen nicht Bedienstete des NABU auf allen Ebenen sein.
4. Der Bundesschatzmeister sowie der Bundesgeschäftsführer sind zu den Sitzungen des Finanzausschusses zu laden.
5. Der Finanzausschuss hat folgende Aufgaben :
 - a) Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweils kommende Geschäftsjahr auf seine rechnerische Richtigkeit und Plausibilität der Haushaltsansätze
 - b) Beratung des Präsidiums sowie des Bund-Länder-Rates
 - I. in grundsätzlichen Fragen der wirtschaftlichen Geschäftsführung und
 - II. bei der Einleitung notwendiger Maßnahmen wegen erheblicher Planabweichungen im laufenden Geschäftsjahr
 - c) Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Finanzmittel (Kassenprüfung) auf Basis des durch einen Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlusses.
6. Der Finanzausschuss erstattet der Vertreterversammlung einen schriftlichen Bericht über seine Arbeit und erläutert diesen auf Wunsch in der Vertreterversammlung.

§ 13 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Schatzmeister/die Schatzmeisterin verantwortlich.

3. Der Bundesverband beauftragt einen Wirtschaftsprüfer, den Jahresabschluss zu prüfen und darüber schriftlich zu berichten.

§ 14 Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.

1. Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Mitglieder, die in der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. ein Amt bekleiden, gehören der als Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. bezeichneten Jugendorganisation des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. an. Die Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. und ihre Untergliederungen verwenden das Emblem der Anlage 2.
2. Die Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. regelt ihre Arbeit im Rahmen dieser Satzung und einer Bundesjugendsatzung in eigener Verantwortung. Die Bundesjugendsatzung und ihre Änderung bedürfen der Zustimmung durch die Vertreterversammlung. Die Bundesjugendsatzung gilt als Geschäftsordnung zu dieser Satzung für die Regelung der Jugendarbeit.
3. Die Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
4. Bei der Vertretung naturschutz- und umweltpolitischer Grundsätze stimmen sich die Organe der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland mit den Organen des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. ab.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

1. Jede Tätigkeit im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V., ausgenommen die der Bediensteten, ist ehrenamtlich. Die Regelung im Absatz 2 bleibt unberührt. Auslagen können in nachgewiesener Höhe entsprechend den Beschlüssen des Präsidiums ersetzt werden.

2. Eine hauptamtliche Tätigkeit des Präsidenten/der Präsidentin sowie des/der Vorsitzenden der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe ist zulässig, sofern die Bundesvertreterversammlung dem bei der Wahl oder während einer Amtsperiode zugestimmt hat. Eine hauptamtliche Tätigkeit von Landesvorsitzenden ist zulässig, sofern dies in der jeweiligen Landessatzung verankert ist und die zuständige Landesvertreterversammlung dem bei der Wahl oder während einer Amtsperiode zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt jeweils nur für eine Amtszeit, beziehungsweise für die restliche Amtszeit.
3. Für die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter des Bundesverbandes ist das Präsidium zuständig.
4. Das Präsidium kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin übertragen, soweit dies gesetzlich und satzungsmäßig zulässig ist. Näheres wird durch den Dienstvertrag mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin geregelt.
5. Bedienstete des NABU auf Bundesebene können nicht Delegierte der Bundesvertreterversammlung, Mitglied des Präsidiums oder eines Landesvorstandes sein. Bedienstete des NABU auf Landesebene können nicht Delegierte der Landesvertreterversammlung, Mitglied des Präsidiums, eines Landes-, Bezirks- oder Kreisvorstandes sein. Bedienstete des NABU auf Bezirks-, Kreis- oder Ortsebene können nicht Mitglied eines Landes-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsvorstandes sein. Die Regelungen in Absatz 2 bleiben unberührt.
6. Soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung geregelt, sind die Organe beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Ist die Hälfte der Stimmen nicht vertreten, wird die Sitzung unterbrochen und nach einer Stunde erneut einberufen. Die Versammlung ist dann beschlussfähig. Präsidialbeschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, sofern kein Präsidiumsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
7. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei einmal wiederholter Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8. Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
9. Das aktive und passive Wahlrecht für Organe des NABU-Bundesverbandes und seiner Untergliederungen gemäß § 5 haben nur NABU-Mitglieder. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Organmitgliedschaften.
10. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vertreter/Vertreterinnen verlangt wird.
11. Gewählt wird in Sammelabstimmung; es kann jedoch Einzelabstimmung beschlossen werden.
12. Die Wahlperiode beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer verlängert sich höchstens um sechs Monate, wenn Neuwahlen nicht früher stattfinden konnten. Wahlen in der dem Ablauf der Amtszeit der Präsidiumsmitglieder vorausgehenden VV sind zulässig.
13. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin und einem/einer von ihm/ihr bestellten Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen sind.
14. Zu Vorstandswahlen in Landesverbänden sind das Präsidium und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin einzuladen.
15. Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der §§ 21-79 BGB.

§ 16 Auflösung

1. Über die Auflösung des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. beschließt in geheimer Abstimmung die VV mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die eventuell verbliebenen Untergliederungen des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.. Sollte es keine Untergliederungen mehr geben, fällt das Vermögen an den Deutschen Naturschutzring e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Bei Auflösung von Untergliederungen, die rechtsfähige Vereine sind, fällt deren Vermögen an die nächstübergeordnete rechtsfähige Gliederung des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V..

Anlage 1



Farbe: 100% Cyan
50% Magenta
bzw. HKS 44

Rasterung: 40% Schwarz

Schrift: Helvetica fett kursiv
(Helvetica Black italic)



Farbe: 100% Magenta
100% Gelb
bzw. HKS 14N

Rasterung: 40% Schwarz

Schrift: ITC Stone Sans



NABU - Für Mensch und Natur

Mit über 400.000 Mitgliedern ist der NABU (einschließlich LBV - NABU-Partner in Bayern) einer der großen Umweltverbände in Deutschland.

Seit über 100 Jahren engagieren sich Naturfreunde in mehr als 1500 Gruppen bundesweit für Mensch und Natur.

